

Bezirksregierung
Az.:

Ort, Datum

Projektfonds Kulturelle Bildung

Zuwendungsbescheid

**Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung von Projekten zur
Stärkung kultureller Bildung in Schulen im Verbandsgebiet des
Regionalverbands Ruhr („Ruhr-Konferenz“)**

Ihr Antrag vom

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung (ANBest-G/P) bzw.
Vordruck Verwendungsnachweis

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen zur Durchführung im Zeitraum vom
..... – (Durchführungszeitraum) von Projekten im Rahmen
des „Projektfonds Kulturelle Bildung/Ruhr-Konferenz“ für das Schuljahr
20___/___ (___ . ___ .20___ – ___ . ___ .20___ x (Durchführungs- und
Bewilligungszeitraum)) einen Landeszuschuss in Höhe von

..... EUR.

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung für künstlerische,
ruhrgebietsbezogene Kooperationsprojekte zur Stärkung kultureller Bildung in
Schulen in Zusammenarbeit mit Kultureinrichtungen, Einrichtungen der kulturellen
Jugendarbeit oder Künstlerinnen und Künstlern gewährt und entsprechend
ausgezahlt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zum 15.04.2022, frühestens
jedoch nach Eintritt der Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheides. Eine
Anforderung durch Sie ist nicht erforderlich.

Sie können die Bestandskraft dieses Bescheides vorzeitig herbeiführen, indem
Sie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten. Ein entsprechender Vordruck
liegt diesem Bescheid bei.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügte Verwendungsnachweis zu führen und binnen acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.10. nächsten Jahres vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis ist eine knappe Dokumentation des künstlerischen Kooperationsprojektes beizufügen. Über die Erstattung nicht verbrauchter oder zweckentsprechend eingesetzter Mittel entscheidet die zuständige Bezirksregierung nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Nebenbestimmungen:

Die beigefügten ANBest-G/P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

- 1.4, 5.4, 6, 7.1, 7.3, 7.4 und 9.5 ANBest-G bzw. 1.4, 5.4, 6.1, 6.3, 6.4, 6.5, 8.3.1 und 8.5 ANBest-P sind nicht anzuwenden.

Anmerkung: Weitere Nebenbestimmungen können je nach Einzelfall und örtlichen Gegebenheiten von den Bezirksregierungen im Rahmen der geltenden Vorschriften aufgenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag